

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu folgender Werbeanlage wird aus straßenbautechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

AZ 63:

AZ 62:

Werbeträger:       SIA             CLS             ML             Großfläche  
                          FGU             AWT

Stadtbezirk:

Standort:

### 1. Allgemeines

Gegen den geplanten Standort bestehen

- keine straßenbautechnischen Bedenken (sofern die unter 3. aufgeführten Auflagen / Hinweise berücksichtigt werden).

Der geplante Standort

- wird aus straßenbautechnischer Sicht in dieser Form abgelehnt.

### 2. Grund der Ablehnung

- Die gemäß RAST 06 erforderlichen Sichtfelder sind nicht eingehalten.
- Der Sicherheitsabstand gemäß RAST 06 von 0,50 m zum Fahrbahnrand muss eingehalten sein.
- Der Sicherheitsabstand gemäß RAST 06 von 0,25 m zum Radweg muss eingehalten sein.
- Der Sicherheitsabstand gemäß RAST 06 von 1,85 m zur Gleisachse muss eingehalten sein.
- Die gemäß RAST 06 geforderten Mindestgehwegbreiten sind nicht eingehalten. Aufgrund des vorherrschenden Verkehrsaufkommens ist eine Restgehwegbreite von mindestens **m** einzuhalten.

- Die Sicht auf Straßenverkehrsschilder/LSA ist nicht eingehalten.
- Es liegen politische Beschlüsse vor, die die Errichtung von Werbeanlagen ablehnen.
- Es handelt sich um einen Unfallhäufungspunkt, in dem keine zusätzlichen Ablenkungen vom Verkehrsgeschehen erlaubt sind.
- Ein Ziel der RAS 06 liegt in der Optimierung der Aufenthaltsqualität von Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Straßenland. Durch den geplanten Standort erfolgt eine Verschlechterung der Aufenthaltsqualität, z.B. durch Unterbrechung des direkten Laufweges, punktuelle Einengung des Gehweges.
- Der geplante Standort wird bereits anderwärtig genutzt, z.B. Außengastronomie, Fahrradabstellanlagen.

**3. Auflagen / Hinweise:**

- Die Sicht auf das Straßenverkehrsschild darf nicht eingeschränkt sein.
- Es liegt eine Straßenumplanung für den Bereich vor. Die Umgestaltung erfolgt voraussichtlich .
- Positionskorrektur:
  
- Auf Grund der nicht vollständig aussagefähigen Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich ob weitere städtische Einrichtungen (wie z.B. wegweisende Beschilderung, LSA, VZ) betroffen sind. Der Antragsteller ist verpflichtet dieses in eigener Zuständigkeit zu prüfen und mit der zuständigen Dienststelle eigenverantwortlich abzustimmen.

Weitere Hinweise:

Mit freundlichen Grüßen